



Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Eingelangt am:

Umseitige Angaben wurden überprüft:

Das Aufstellen des Grabmales bzw. die Veränderung wird antragsgemäß	genehmigt <input type="checkbox"/>
	bedingt genehmigt* <input type="checkbox"/>
	nicht genehmigt* <input type="checkbox"/>

* Begründung:

Das Grabmal darf erst aufgestellt werden, wenn der angeführte Rechnungsbetrag zur Gänze beglichen wurde. Der Hersteller hat diesen Antrag vor Errichtung bzw. Änderung des Grabmales in der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
Wird das Grabmal nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung errichtet, verliert der Antrag seine Gültigkeit. Bestehen Zweifel über den Aufstellungsplatz sind bei der zuständigen Friedhofsverwaltung Erkundigungen einzuholen.

Genehmigung für Grabgestaltung	€
Fundament	€
Rechnungsbetrag	€

bezahlt am:

Für die Friedhofsverwaltung

Hinweise
Neu zu errichtende Grabmäler oder deren Veränderung sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist in der Verwaltung des Stadtfriedhofes Linz/St. Martin oder des Urnenhains Urfahr einzuholen.
Die Genehmigung zur Aufstellung kann untersagt werden, wenn das Grabmal nicht den Gestaltungsvorschriften entspricht.
Die auf einer Grabstätte errichteten Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Verwaltung entfernt werden.
Ist das Nutzungsrecht an einer Grabstätte abgelaufen, hat der bisherige Nutzungsberechtigte das Grabmal auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt er dieser Verpflichtung innerhalb von drei Monaten nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung über das Denkmal verfügen.
Hinsichtlich der Gestaltung der Grabmäler und Gräber wird auf das Merkblatt der Friedhofverwaltung hingewiesen.

Datum der Errichtung des beantragten Grabmales bzw. der Veränderung:

Abtragung des Grabmales	Wiederaufstellung

Abtragung des Grabmales	Wiederaufstellung